

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1969

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2020 202 2021	12. 9. 1969	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —)	684
2020 202 2021	12. 9. 1969	Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen	685
2020 2021 2022	12. 9. 1969	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —)	685

2020

202

2021

**Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung
von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —)**

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und des § 3 Abs. 4 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält.

(2) § 49 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden — GemHVO — vom 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614) bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung über Satzungen gelten auch für sonstige ortsrechtliche Bestimmungen.

§ 2

Verfahren vor der Bekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor prüft, ob die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Er holt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen ein und sorgt dafür, daß sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten werden. Er führt einen erneuten Beschluß des Rates herbei (Beitrittsbeschluß), sofern Maßgaben in aufsichtsbehördlichen Genehmigungen das erforderlich machen.

(2) In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses einzusetzen. War ein Beitrittsbeschluß nach Absatz 1 Satz 3 erforderlich, ist auch das Datum dieses Beschlusses anzugeben; die Satzung erhält sodann die auf Grund der Maßgaben und des Beitrittsbeschlusses geänderte Fassung. Auch aufsichtsbehördliche Maßgaben, die keines Beitrittsbeschlusses bedürfen, sind, soweit erforderlich, in die Satzung zu übernehmen.

(3) Der Gemeindedirektor bestätigt schriftlich, daß der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und daß nach Absatz 1 und 2 verfahren worden ist. Er leitet dem Bürgermeister mit dieser Bestätigung und mit der Satzung eine vorbereitete Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung zu.

- (4) Die Bekanntmachungsanordnung muß enthalten
1. die Erklärung, daß die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird;
 2. die Bezeichnung der genehmigenden Behörden und das Datum der Genehmigungen, falls solche vorgeschrieben sind; ist eine Genehmigung befristet erteilt worden, muß auch die Befristung angegeben werden, sofern sich diese nicht aus dem Gesetz ergibt; auf die Erteilung einer für die Gültigkeit der Genehmigung erforderlichen Zustimmung einer anderen Behörde ist hinzuweisen;
 3. Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Ratsvorsitzenden;
 4. die Amtsbezeichnung des Ratsvorsitzenden; unterzeichnet sein Stellvertreter, so ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen.

(5) Die Satzung erhält das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor veranlaßt, daß Satzung und Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen zugleich in der Satzung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen müssen Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein. Wenn auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Bekanntmachung im Wortlaut und damit auch eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, unterzeichnet der Bürgermeister eine Bekanntmachung, aus der Ort und Zeit der Auslegung zu ersehen sein müssen; diese Bekanntmachung, auf die die Vorschriften des § 2 entsprechend anzuwenden sind, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 zu vollziehen.

§ 4

Formen der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

- a) im Amtsblatt der Gemeinde, an dessen Stelle für Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden und Ämter das Amtsblatt des Kreises gewählt werden kann, oder
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten Tageszeitungen.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Tageszeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung niedergelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Tageszeitung vollzogen. Sind mehrere Tageszeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(3) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke zusammen mit der Bestätigung des Gemeindedirektors nach § 2 Abs. 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und der Satzung zu verwahren.

(4) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Abs. 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, daß sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.

§ 6

Geltung für Kreise

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 für die Kreise entsprechend.

§ 7

Geltung für Ämter

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gelten nach § 2 Abs. 1 der Amtsordnung für die Ämter mit der Maßgabe entsprechend, daß öffentliche Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 3 in jeder amtsangehörigen Gemeinde an mindestens einer Bekanntmachungsstafel zu vollziehen sind.

§ 8

Geltung für Zweckverbände

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung finden mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 nach § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf die Zweckverbände sinngemäß Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach § 4 dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung, längstens jedoch bis zum 31. März 1970, sind öffentliche Bekanntmachungen in der bisher vorgeschriebenen Form durchzuführen. Die geänderte Hauptsatzung ist zusätzlich in der von ihr vorgeschriebenen neuen Form öffentlich bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 12. September 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 684.

2020
202
2021

**Verordnung
zur Genehmigungspflicht kommunaler
Dienstsiegel, Wappen und Flaggen**

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 3 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und des § 10 Abs. 3 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident ist zuständig für die Genehmigung zur Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Innenministers unterliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 685.

2020
2021
2022

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung — EntschVO —)**

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), des § 22 Abs. 4 Satz 5 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und des § 16 Abs. 1 Satz 5 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Amtsvertretungen, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Landschaftsversammlungen können gewährt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge,
- b) zugleich als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder,
- c) ausschließlich als Sitzungsgelder.

(2) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Bei Ratsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	100,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	150,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	200,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	250,— DM
über 450 000 Einwohner	300,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 20 000 Einwohner	50,— DM	10,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	100,— DM	10,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	150,— DM	10,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	200,— DM	10,— DM
über 450 000 Einwohner	250,— DM	10,— DM

- c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	10,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	15,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	20,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	25,— DM
über 450 000 Einwohner	30,— DM

2. Bei Mitgliedern der Amtsvertretungen 50 vom Hundert der in Nr. 1 genannten monatlichen Pauschalbeträge; falls nach Nr. 1 ein Sitzungsgeld zulässig ist, darf dieses 10,— DM nicht überschreiten.

3. Bei Kreistagsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner	150,— DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	200,— DM
über 250 000 Einwohner	250,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 150 000 Einwohner	100,— DM	10,— DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	150,— DM	10,— DM
über 250 000 Einwohner	200,— DM	10,— DM

c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 150 000 Einwohner	15,— DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	20,— DM
über 250 000 Einwohner	25,— DM

4. Bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld 100,— DM
- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
Monatspauschale 50,— DM; Sitzungsgeld 25,— DM
- c) ausschließlich Sitzungsgeld 50,— DM

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Sachkundige Bürger im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 20 000 Einwohner	10,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	12,50 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	15,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	17,50 DM
über 450 000 Einwohner	20,— DM

(2) Sachkundige Bürger im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Kreisordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 150 000 Einwohner	15,— DM
150 001 bis 250 000 Einwohner	17,50 DM
über 250 000 Einwohner	20,— DM

(3) Sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung dürfen ein Sitzungsgeld von höchstens 30,— DM erhalten.

§ 3

Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

§ 4

(1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für einen Sitzungstag. Wird jedoch eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 5

(1) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Amtsvertretungen, Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 3 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt werden.

(4) Für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen und sachkundige Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ihnen kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz für die Reisekostenstufe C zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder kommunaler Vertretungen und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 685.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.